

Benutzungsordnung für die Bürgerhalle Obermichelbach

1. Die Bürgerhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Obermichelbach. Ihre Benutzung steht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften jedermann zu, jedoch kann hieraus kein Rechtsanspruch auf Benutzung abgeleitet werden. Politische Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. In besonderen Fällen ist die Genehmigung des Gemeinderates zwingend erforderlich.

Die Gemeinde behält sich das jederzeitige Hausrecht vor. Die Bürgerhalle ist aufgrund der technischen Einrichtung, insbesondere für die Veranstaltung von Kongressen, Tagungen und Konzerten bestimmt. Sie steht ferner für Theatervorführungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Schul- und Familienfeiern sowie für Modeschauen Werbeveranstaltungen, Bankette, Tanzveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Sportveranstaltungen im Zusammenhang mit jeglicher Art von Ballspielen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet: Ausnahmen Tischtennis und Ballgymnastik

2. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Bürgerhalle bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung.
3. Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten:
 - a) Für die Überlassung der Räume und der Einrichtungen sind Entgelte nach den Festlegungen des Gemeinderates zu entrichten.
 - b) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Veranstalter in Anspruch genommen werden, die dort nicht aufgeführt sind, werden die dafür zu entrichtenden Entgelte besonders berechnet.
 - c) Soweit die Entgelte bereits feststehen, sind sie bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung zu entrichten.
 - d) **Das Bayer. Immissionsschutzgesetz ist zu beachten. Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen der Nachtruhe für Bewohner der Nachbargrundstücke nicht entstehen können. Dies gilt besonders für die Zeit ab 22.00 Uhr. Bei musikalischen Darbietungen ist besonders darauf zu achten.**

4. Hausordnung

Veranstalter Mitwirkende und Besucher der Bürgerhalle haben die Hausordnung einzuhalten.

5. Programmgestaltung

- a) Öffentliche Veranstaltungen (gem. § 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz –LStVG-) müssen mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde angezeigt werden.
- b) Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte von der Gemeinde aus wichtigem Grund beanstandet (insbesondere wegen Gefahren für das Gebäude und seine Einrichtungen, sowie für das Publikum) und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten ohne dass dadurch Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden können.
- c) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen

6. Behördliche Genehmigungen

Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig (spätestens 1 Woche vorher) alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

Die Benachrichtigung von Feuerwehr und Sanitätsdienst, soweit dies für die jeweilige Veranstaltung erforderlich ist, obliegt dem Veranstalter. Soweit diese auf Veranlassung der Gemeinde beigezogen werden müssen, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme entstandenen Kosten zu tragen.

7. Dekorationen

Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung der Bürgerhalle bei Veranstaltungen.

8. Bestuhlung, Bühne

Die Bestuhlung, sowie Veränderungen an der Bühne und der Trennwand haben nur in Absprache mit dem Hausmeister zu erfolgen, die Trennwände dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

9. Belegung

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die zulässige Belegungszahl nicht überschritten wird.

10. Bewirtschaftung

Die Bürgerhalle kann bei **Einheimischen** vom betreffenden Veranstalter selbst bewirtschaftet werden. Als Veranstalter gilt immer der Anlassgeber. Als Ausnahme werden nur Verwandte 1. Grades anerkannt, z.B. Hochzeit der Kinder oder Geburtstag. Bei **Auswärtigen** hat die komplette Bewirtung (Essen, Getränke und Bedienung) über den Partyservice Bassalig in Obermichelbach oder den Pächter der Kegelstube im Rathaus zu erfolgen.

Für die Benutzung der Schankanlage wird eine Gebühr von 30,00 € für Einheimische, Auswärtige und Vereine erhoben.

11. Bei sportlichen Veranstaltungen ist das Tragen von Turnschuhen mit abriebfester, heller Sohle Pflicht.

12. Haftung

- a) Etwaige Schäden sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- b) Eine Haftung für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Besuchern und Bediensteten in der Mehrzweckhalle eingebrachten Gegenstände (z.B. Dekoration, Musikinstrumente .usw.) ist ausgeschlossen.
- c) Der Veranstalter haftet für Schäden am Gebäude und Mobiliar.
- d) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

Obermichelbach, den 14. Februar 2011

Gemeinde Obermichelbach



Jäger

1. Bürgermeister